



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 75 56 86  
Teletex: 322 15 64 BMG  
DVR: 0000019

GZ 60.581/4-VI/13/88

Neue Tel.Nr.: 711 58

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51. GEZ 88
Datum:	9. AUG. 1988
Verteilt	19. Aug. 1988

Sachbearbeiter  
Hausreither

Klappe/Dw  
4114

Ihre GZ/vom

*H. Würer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes be-  
treffend Versuche an lebenden Tieren  
(Tierversuchsgesetz 1988);  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zum Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren  
(Tierversuchsgesetz 1988) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

- Gemäß den legislativen Richtlinien sind Gesetze in Paragra-  
phen zu gliedern; erforderlichenfalls sind diese in Absätze,  
diese in Zahlen und diese in Kleinbuchstaben zu unterteilen.  
Während z.B. in den §§ 3 Abs. 2 oder 9 die Gliederung dieser  
Regel folgt, wird in einigen anderen Bestimmungen (z.B. §§ 1,  
3 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 und 17 Abs. 1) hievon abgewichen.
- Die im folgenden angestellten verfassungsrechtlichen Über-  
legungen erfolgen unvorgreiflich der Stellungnahme der Sek-  
tion Verfassungsdienst.

Zu § 3 Abs. 1 lit. c:

Es könnte auch hier klargestellt werden, daß neben der medizinischen auch die veterinärmedizinische Diagnose und Therapie von dieser Bestimmung umfaßt sind, obgleich sich dieser Umstand aus § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a und b ableiten ließe. § 12 Abs. 6 erwähnt ausdrücklich die "veterinärmedizinische" Behandlung.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Formulierung "tatsächlich zugänglich" (lit. a) und "keine berechtigten Zweifel" (lit. a und d) könnten die Frage nach ausreichender Determiniertheit im Sinne des Art. 18 B-VG aufwerfen. Die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle sind allerdings wesentlich deutlicher.

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Bestimmung richtet sich an "Wissenschaftler", die Tierversuche planen, leiten oder durchführen. Diese Einschränkung ist nicht verständlich, da z.B. § 7 des Entwurfes ganz allgemein von "Personen" spricht. Auf wen der Begriff "Wissenschaftler" anzuwenden ist, dürfte zumindest fraglich sein. Jedenfalls dürfen gemäß § 7 in bestimmten Fällen auch Personen Tierversuche leiten, die keine abgeschlossene Universitätsausbildung aufweisen.

Zu § 5 Abs. 1:

Tierversuchseinrichtungen und Leiter von Tierversuchen bedürfen einer Genehmigung im Sinne der §§ 6 und 7 des Entwurfes.

Diese Genehmigungspflicht wird nun durch den vorliegenden Entwurf auch auf Untersuchungsanstalten des Bundes ausgedehnt. (Die Ausnahmebestimmung des § 9 bezieht sich nur auf die Genehmigung der Versuche im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3).

- 3 -

Wie durch diesbezügliche Genehmigungen von Bundesanstalten, die direkt dem Bundeskanzleramt unterstehen, ein verbesserter Schutz von Versuchstieren erreicht werden soll, bleibt unklar. Auch die Erläuterungen zu § 5 und § 9 des Entwurfes geben darüber nicht Aufschluß.

Da mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes im Hinblick auf die im § 9 Z 1 genannten Untersuchungsanstalten gemäß § 22 des Entwurfes der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst (richtig: Bundeskanzler) betraut ist, ergibt sich folgende in ihrer Sinnhaftigkeit schwer nachvollziehbare Situation:

Die Untersuchungsanstalten unterstehen direkt dem Bundeskanzleramt als oberster bundesstaatlicher Gesundheitsbehörde, bedürfen aber einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 7 durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde 1. Instanz (vgl. § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 22) im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Zu § 6 Abs. 1 lit. c:

Es sollte nicht nur auf "Schmerzen" und "Leiden" abgestellt werden. Unter "Leiden" wird man länger dauernde, auch unheilbare Krankheiten zu verstehen haben. Hier sind aber wohl alle Krankheiten oder sonstige nachteilige Beeinflussungen bzw. Folgeerscheinungen des Versuches gemeint. Angemerkt wird weiters, daß von "medizinischer" Versorgung die Rede ist, während § 12 Abs. 6 von "veterinärmedizinischer" Behandlung spricht.

Zu § 6 Abs. 1 lit. d:

1. Auf die obigen Bemerkungen zu § 6 Abs. 1 lit. c wird hingewiesen.

2. Da nicht alle nachteiligen Beeinflussungen umgehend "beseitigt" werden können, sollte die Formulierung hier lauten:  
"... so rasch wie möglich gelindert und beseitigt werden."

An den Erläuterungen zu § 6 sollte - dem Gesetzestext entsprechend - ergänzt werden, daß sachkundiges Personal zur Betreuung auch vor dem Versuch Voraussetzung ist.

Zu § 7:

Der Hinweis auf "hinreichende Spezialkenntnisse" oder "erforderliche Spezialkenntnisse" dürfte im Sinne des Art. 18 B-VG nicht genügend determiniert sein. Eine Unterteilung der Bestimmung in Absätze erscheint zweckdienlich.

Zu § 9:

Auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 ist zu verweisen.

Zu § 10:

Vgl. auch die Bemerkungen zu § 5 Abs. 1

Hier ergibt sich die Situation, daß die ho. Untersuchungsanstalten über Auftrag des Bundeskanzleramtes Tierversuche durchzuführen haben, dies aber vorher der Gesundheitsbehörde 1. Instanz bekanntgeben müssen. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung und bringt keinerlei Vorteil im Hinblick auf den beabsichtigten Schutz der Tiere.

Zu § 12 Abs. 1 Z 2:

Die Anzahl der Versuchstiere müßte jedenfalls in eine Relation zum Ergebnis des Versuches gesetzt werden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen "... geringstmögliche Belastung und der im Hinblick auf ein aussagefähiges Ergebnis kleinstmöglichen Anzahl der Versuchstiere durchzuführen."

- 5 -

Zu § 12 Abs. 2:

Dieser Bestimmung dürfte kaum normativer Charakter zukommen.

Zu § 12 Abs. 6:

Vgl. die Bemerkungen zu § 6 Abs. 1 lit. c. Auch in dieser Bestimmung erscheint die Einschränkung auf "Schmerzen" nicht gerechtfertigt.

Zu § 17 Abs. 1:

Unter der "zuständigen Behörde" ist hier wohl die Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen. Tierversuche, die im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes vorgenommen werden, müßten also der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben werden, die die Meldung zwecks statistischer Erfassung wieder an das Bundeskanzleramt rückzumitteln hätte.

Zu § 17 Abs. 2:

Da die Statistik sinnvollerweise nach gleichartigen Kriterien bearbeitet und in einem veröffentlicht werden sollte, müßte im Sinne der Sparsamkeit der Verwaltung eine Erfassung aller Tierversuche durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgesehen werden. Ansonsten wären die Meldungen durch vier Zentralstellen zu sammeln und auszuwerten, eine Koordination zwecks vereinheitlichter Veröffentlichung aber dennoch unerläßlich.

Zu § 18:

§ 18 sollte richtig lauten:

"§ 18. Die gemäß § 22 zuständigen ..."

Zu § 22:

§ 22 sollte richtig lauten: "... hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut."

Ferner ist die Vollzugszuständigkeit hinsichtlich § 1 lit. d richtig zustellen (der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst ist durch den Bundeskanzler zu ersetzen).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2. August 1988

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundeskanzleramt

GZ 60.581/4-VI/13/88

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom  
21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

2. August 1988

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

